

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums
zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 - 2019
für die Sanierung von Schulgebäuden
(VwV Kommunalen Sanierungsfonds Schulgebäude - VwV KommSan Schule)**

Vom 1. Februar 2018- Az.: 23 - 6440.08/2

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Sanierungsfonds an den Sanierungskosten der Gemeinden, Stadt- und Landkreise und Schulverbände für ihre Schulgebäude.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Zweck der Zuwendungen

Das Land gewährt die Zuwendungen für die Sanierung von Schulgebäuden öffentlicher Schulen nach Maßgabe der Nummer 4.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen nach Nummer 2 können Gemeinden, Stadt- und Landkreise sowie Schulverbände für die Sanierung ihrer Schulgebäude erhalten.
- 3.2 Nummer 2 ist auf öffentliche Grundschulförderklassen und Schulkindergärten entsprechend anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums über die öffentlichen Grundschulförderklassen vom 6. Juli 1998 (K. u. U. S. 208) und über die öffentlichen Schul-

kindergärten vom 24. Juli 1984 (K. u. U. S. 479) erfüllen, die Zustimmung des Kultusministeriums zur Einrichtung vorliegt und diese sich in der Schule befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden, mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht wird, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des technischen oder baulichen Standards führen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind zuwendungsfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Sanierung nach Satz 1 stehen.
- 4.2 Die genannten Maßnahmen sind zuwendungsfähig, soweit sie unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen, wie sie sich aus den für die Schulplanung und –organisation maßgeblichen Schüler- beziehungsweise Geburtenzahlen ergibt, erforderlich sind.
- 4.3 Die Maßnahmen sind spätestens bis 31. Dezember 2022 abzunehmen und bis Ende 2023 vollständig abzurechnen.

5. Zuwendungsfähiger Bauaufwand, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei Sanierungen von Schulgebäuden nach Nummer 2 richtet sich der zuwendungsfähige Bauaufwand nach der Kostenschätzung nach DIN 276 (Kosten im Hochbau in der jeweils geltenden Fassung) und der zu sanierenden Schulfläche nach der Fußnote zu Nummer 11.2 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) vom 5. Februar 2015 (GABl. S. 104). Die Baukosten nach DIN 276 für die Sanierung sind bis zu 60 vom Hundert des Kostenrichtwerts pro m² Schulfläche nach Nummer 13.5 VwV SchBau zuwendungsfähig.

Soweit im Rahmen der Sanierung von Schulgebäuden nach Nummer 2 zusätzliche Flächen für einen Aufzug geschaffen werden, können die Kosten hierfür in der Kostenschätzung nach Nummer 5.2 berücksichtigt werden. Hierfür sind Baukosten bis zum Kostenrichtwert pro m² Schulfläche nach Nummer 13.5 VwV SchBau zuwendungsfähig.

- 5.2 Bei der Sanierung von Schulgebäuden sind Baukosten der nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276 zuwendungsfähig:

300 Bauwerk - Baukonstruktionen

400 Bauwerk - Technische Anlagen

540 Technische Anlagen in Außenanlagen

622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks, soweit diese im Zusammenhang mit weiteren Sanierungsmaßnahmen der Kostengruppen 300, 400 oder 540 stehen

730 Architekten- und Ingenieurleistungen

740 Gutachten und Beratung.

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die
- a) nach dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) förderfähig sind. Dies gilt nicht, soweit die insgesamt für die Förderung von Schulsanierungen nach dieser Verwaltungsvorschrift zur Verfügung stehenden Mittel den Betrag von 251.240.500 EUR übersteigen,
 - b) nach der VwV SchBau förderfähig sind,
 - c) aus anderen Bundesprogrammen oder Eigenmittelprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert werden oder
 - d) aus anderen Landesprogrammen gefördert werden oder für die Schulträger Erstattungen erhalten.

Dies gilt nicht für eine Förderung aus Mitteln des Ausgleichstocks sowie für eine ergänzende Förderung des Landes bei Erreichung des KfW-Effizienzhausstandards 55 oder des KfW-Effizienzhausstandards 70.

- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für:

- a) Ersatzbauten für bestehende Schulräume,
- b) Turnhallen und Gymnastikräume sowie Lehrschwimmbecken einschließlich der dazugehörigen Nebenräume,
- c) Behelfsbauten,
- d) Flächen von Wohnungen sowie Räumen, die nicht überwiegend für schulische Zwecke benötigt werden,
- e) Horte oder Betreuungseinrichtungen,
- f) die nicht fest verbundene Inneneinrichtung (insbesondere Schulmöbel, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume sowie Schulküchen),
- g) Sanierungsmaßnahmen mit einem zuwendungsfähigen Bauaufwand von weniger als 200 000 Euro.

5.5 Die Schulträger erhalten im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung als Festbetrag zu dem zuwendungsfähigen Bauaufwand in Höhe von 33 vom Hundert. Eine zusätzliche Zuwendung wird infolge auswärtiger Schüler wegen der überörtlichen Bedeutung der Sanierung des Schulgebäudes entsprechend den Regelungen in der VwV SchBau (Nr. 10 VwV SchBau) gewährt. Der sich hieraus ergebende Zuwendungsbetrag wird kaufmännisch auf volle 1 000 Euro auf- beziehungsweise abgerundet.

Teilförderungen sind nicht möglich.

5.6 Entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 KInvFG beträgt der Zuschuss höchstens 90 vom Hundert des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten. Der Schulträger hat mindestens 10 vom Hundert des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten zu tragen.

Der Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

5.7 Damit auch im Sinne des § 13 FAG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeri-

ums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) leistungsschwache Schulträger die Landesmittel aus dem Kommunalen Sanierungsfonds in Anspruch nehmen können, dürfen die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen des Ausgleichstocks zur Kofinanzierung der Maßnahmen nach Nummer 2 in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für den nach Nummer 5.6 aufzubringenden Eigenanteil.

Schulträger, die zur Kofinanzierung Mittel des Ausgleichstocks in Anspruch nehmen wollen, müssen hierfür neben dem Antrag nach Nummer 6.2 dem Regierungspräsidium über die Rechtsaufsichtsbehörde einen Investitionshilfesantrag nach Nummer 6 VwV-Ausgleichstock vorlegen.

- 5.8 Mittel aus der ergänzenden Förderung des Landes bei Erreichung des KfW-Effizienzhausstandards 55 oder des KfW-Effizienzhausstandards 70 gemäß Nummer 5.3 Satz 2 dürfen auch für den nach Nummer 5.6 aufzubringenden Eigenanteil in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

- 6.1 Das Kultusministerium verteilt die jährlich im Staatshaushaltsplan für die Förderung von Sanierungen von Schulgebäuden zur Verfügung stehenden Fördermittel im Verhältnis der Schülerzahlen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf die Regierungsbezirke.

- 6.2 Bewilligungsstelle ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Die Zuwendungsanträge sind dort bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres nach dem vom Kultusministerium herausgegebenen Formular einzureichen. Davon abweichend sind für die Fördermittel der Jahre 2017 und 2018 die Anträge bis 31. März 2018 einzureichen.

Das Kultusministerium kann weitere Antragstermine festsetzen.

- 6.3 Entsprechend Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO (VV-LHO zu § 44) darf eine zur Förderung beantragte Sanierung eines Schulgebäudes nicht vor Bestandskraft

des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Die Nummern 1.2.1 und 1.2.2 der VV-LHO zu § 44 finden keine Anwendung.

- 6.4 Der Schulträger hat im Antrag zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme Fördermittel aus anderen Förderprogrammen, die nach Nummer 5.3 ausgeschlossen sind, weder beantragt oder bewilligt worden sind, noch beantragt werden und mit der beantragten Sanierung noch nicht begonnen wurde.
- 6.5 Die Regierungspräsidien erarbeiten unter Berücksichtigung der Verteilung nach Nummer 6.1 sowie unter Einschaltung eines Beirats über die eingegangenen und entscheidungsreifen Anträge ein Förderprogramm für den jeweiligen Regierungsbezirk.

Das Regierungspräsidium bildet diesen Beirat zusammen mit jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeindetags, des Städtetags und des Landkreistags. Das Regierungspräsidium übernimmt den Vorsitz des Beirats und informiert ihn über die für das jeweilige Förderjahr gestellten Anträge und deren Entscheidungsreife.

Der Beirat soll Vorschläge für die Mittelverteilung auf Grundlage der vorliegenden Anträge erstellen.

- 6.6 Die Regierungspräsidien übersenden das Programm nach Nummer 6.5 in Listenform bis spätestens zum 1. Juni 2018 beziehungsweise bis spätestens 1. März des Förderjahres dem Kultusministerium. Das Kultusministerium kann weitere Übersendungstermine festsetzen.

Die Liste ist wie folgt zu gliedern:

Spalte 1: Laufende Nummer

Spalte 2: Träger

Spalte 3: Bezeichnung des Vorhabens

Spalte 4: Gesamtausgaben

Spalte 5: zuwendungsfähiger Bauaufwand

Spalte 6: vorgesehene Zuwendung

Spalte 7: Bemerkungen.

Die Vorhaben sind nach Stadt- und Landkreisen zu ordnen.

Die für eine Förderung im jeweiligen Programmjahr vorgesehenen Sanierungen von Schulgebäuden sind zu kennzeichnen.

6.7 Sofern Fördermittel in einzelnen Regierungsbezirken infolge fehlender oder fehlerhafter Antragstellung der Schulträger nicht für den in Nummer 2 vorgesehenen Verwendungszweck vergeben werden können, schichtet das Kultusministerium diese im 3. Bewilligungsjahr (2019) zwischen den übrigen Regierungsbezirken um.

6.8 Das Kultusministerium stellt im Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus den Förderprogrammen der Regierungspräsidien ein Förderprogramm des Landes zusammen. Weicht das Kultusministerium von den von den Regierungspräsidien vorgelegten Programmen bei der Erstellung des Förderprogramms des Landes ab, soll eine Abstimmung mit den Regierungspräsidien erfolgen.

Das Kultusministerium ermächtigt die Regierungspräsidien zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden.

Die Regierungspräsidien bewilligen die Zuwendungen nach Maßgabe des Förderprogramms des Landes durch entsprechende Zuwendungsbescheide.

6.9 Die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) erhält jeweils eine Fertigung des Bewilligungsbescheids; sie zahlt die Zuwendungen aus. Das Kultusministerium weist die erforderlichen Mittel der L-Bank zu. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einer zwischen dem Kultusministerium und der L-Bank noch abzuschließenden Rahmenvereinbarung.

6.10 In Ergänzung beziehungsweise Abweichung zu § 44 LHO und den Regelungen des LVwVfG sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu einschließlich der

Nebenbestimmungen ist im Bewilligungsbescheid insbesondere anzugeben, dass

- a) der Beginn der Bauarbeiten vom Schulträger dem Regierungspräsidium anzuzeigen ist,
- b) der Bewilligungsbescheid für die Sanierung eines Schulgebäudes, die ein Jahr nach Erteilung des Bescheids noch nicht begonnen worden ist, unwirksam wird,
- c) von der bewilligten Zuwendung im Rahmen des Baufortschritts und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans in der Regel 80 vom Hundert der Zuwendung ausbezahlt werden und die restlichen 20 vom Hundert, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Regierungspräsidium abgeschlossen wurde. Das Regierungspräsidium teilt das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises der L-Bank mit,
- d) eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem festgestellten zuwendungsfähigen Bauaufwand nicht gefördert werden kann,
- e) im Falle der Aufgabe der Nutzung für schulische Zwecke von nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Schulgebäuden ein Rückforderungsanspruch besteht, der sich während der Nutzung der Schulgebäude für schulische Zwecke für jedes nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde folgende Jahr um 4 vom Hundert mindert,
- f) im Falle fehlender Mitwirkung durch den Schulträger diesem gegenüber ein Rückforderungsanspruch besteht.

6.11 Bei Aufgabe von Schulraum aus schulorganisatorischen Gründen kann von der Aufhebung des Bewilligungsbescheids nach § 49 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes grundsätzlich abgesehen werden, es sei denn, das Belassen des Zuschusses wäre offensichtlich unbillig. Eine offensichtliche Unbilligkeit liegt insbesondere bei einer wirtschaftlichen Verwertung des mit einem Landeszuschuss geförderten Schulgebäudes vor.

7. Verwendungsnachweis

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig:

Der Zuwendungsempfänger hat nach der Abrechnung der Sanierungsmaßnahmen diese innerhalb von drei Monaten anzuzeigen und der Bewilligungsstelle den vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er hat dabei zu bestätigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und das Bauvorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde. Gegebenenfalls sind Abweichungen mitzuteilen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht anzuschließen; die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten ist der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen keine erheblichen Beanstandungen, kann die Bewilligungsstelle auf weitere nach Nummer 11 der VV-LHO zu § 44 LHO vorgesehene Prüfungen verzichten.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.